

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

“Heusenstamm Bieber“

Az.: VF 1893

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, wird für die unten aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Heusenstamm ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 84 Hektar und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Heusenstamm

Flur 11

Flurstücke: 2/1, 5/3, 6/1, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 26/3, 26/4, 26/5, 28/4, 29, 30/2, 30/3, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33, 34, 37/4, 37/7, 37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, 37/16, 37/17, 37/18

Flur 12

Flurstücke: 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13/1, 14/1, 15, 16/1, 18, 19, 20/1, 21, 22/1, 22/2, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 23, 24, 28/1

Flur 14

Flurstück: 268

Flur 17

Flurstück: 10

Flur 23

Flurstücke: 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12/4, 12/5, 14, 15, 16, 18, 19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31, 32/1, 32/2, 33, 34, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82

Flur 24

Flurstücke: 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 438/1, 438/2, 462, 463, 465, 466

Flur 25

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 38/1, 39/3, 40/1, 42/1, 43/1, 44/1, 46/1, 47/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 55/1, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77/1, 77/2, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90

Flur 26

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte, die Anlage zu diesem Beschluss ist, durch einen orangenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Heusenstamm Bieber“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Heusenstamm.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

2. als Nebenbeteiligte:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, als zuständige Flurbereinigungsbehörde, anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn in der Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet Änderungen vorgenommen werden sollen, die nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden;
- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen dem Absatz d) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflichten für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

7. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Gemäß § 35 FlurbG sind die Bediensteten und Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Veröffentlichung Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in den Städten Heusenstamm, Offenbach, Obertshausen, Rodgau, Dietzenbach und Dreieich öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt Heusenstamm, Rathaus im Schloß Schönborn, Im Herrngarten 1 in 63150 Heusenstamm, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ausgelegt.

Gründe

Anlass für die Einleitung des Verfahrens ist ein Antrag der Stadt Heusenstamm vom 05.10.2009. Darin bittet die Stadt um Durchführung eines vereinfachten Flurneuerungsverfahrens nach § 86 FlurbG für den Bereich Bieber-Nord in der Gemarkung Heusenstamm.

Das Flurbereinigungsverfahren dient vorrangig der naturnahen Entwicklung des Baches Bieber zur Erfüllung der Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die Planungen der Stadt Heusenstamm zur Renaturierung der Bieber wurden am 07.04.2010 gem. § 68 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) in Verbindung mit § 10 HWG (Hessisches Wassergesetz) durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt.

Für die bodenordnerische Umsetzung der Planung ist ein Flurbereinigungsverfahren zweckmäßig.

Bestehende Landnutzungskonflikte zwischen der Landwirtschaft und dem Gewässerschutz sollen minimiert bzw. aufgelöst werden. Entlang der Bieber soll der Grundbesitz, einschließlich des Wegenetzes, neu geordnet werden. Das Wegenetz im Verfahrensgebiet ist verbesserungsbedürftig. In einigen Gewannen können Wege entfal-

len, um die Schlaglängen zu vergrößern und die Wirtschaftlichkeit zu steigern. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Verfahrensgebiet soll verbessert werden.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 11.03.2010 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG informiert.

Damit liegen die materiellen und formellen rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

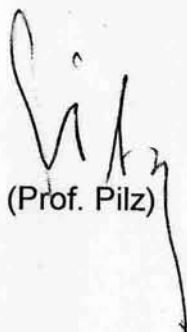
Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem **Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7b in 64646 Heppenheim**, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heppenheim, den 16.06.2010


(Prof. Pilz)

